

* Schreiben an die Mitglieder der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats (WBK-S)

Bern, 1. April 2022

Zustimmung zum Geschäft 22.022

Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben. Bundesgesetz

Am Donnerstag, 7. April 2022, werden Sie in der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur mit der Beratung des neuen Bundesgesetzes zum «Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben» (EMBaG) beginnen. Mit der Gesetzesvorlage soll die Digitalisierung der Verwaltung vorangebracht werden – gemäss Motto der E-Government-Strategie «digital first». Im Fokus der Vorlage stehen Rahmenbedingungen für E-Government auf Bundesebene, für die Zusammenarbeit des Bundes mit anderen Gemeinwesen und Organisationen sowie für die elektronischen Behördenleistungen des Bundes.

Die Digital- und ICT-Verbände digitalswitzerland, asut und swissICT begrüessen das neue Gesetz und bitten Sie daher, auf die Vorlage einzutreten. Es ist wichtig, dass die Schweiz im Bereich der digitalen Verwaltung vorwärts macht. Positiv hervorheben möchten wir insbesondere die Art. 13 «Schnittstellen» und Art. 15 «Pilotversuche» des Bundesgesetzes. Die Berücksichtigung der wichtigen Schnittstellen-Thematik und das Zulassen von Pilotprojekten zeugen von einem modernen und revolutionären Geist des Gesetzes und somit der Bundesverwaltung in Sachen Digitalisierung. Auch die Förderung von Open Source Software und Open Government Data sind explizit zu begrüessen.

Nichtdestotrotz bestehen einzelne Punkte, die aus Sicht von digitalswitzerland, asut und swissICT angepasst werden müssten.

1. Open Source darf nicht zu einer Marktverzerrung führen

Die Bundesverwaltung verstärkt ihre Anstrengungen im Bereich Open Source massgeblich und will gemäss Art. 9 als IT-Dienstleisterin auftreten. Für ihre Dienstleistungen soll sie gemäss Art. 9 Abs. 6 ein *kostendeckendes* Entgelt verlangen. Ein Markteintritt der Bundesverwaltung zu kostendeckenden Preisen führt zu einer Marktverzerrung, die die Privatwirtschaft unnötig konkurrenziert. Es sollte von *marktkonformem Entgelt* gesprochen werden, falls ein Markt für vergleichbare Leistungen besteht.

Der Art. 9 Abs. 6 ist wie folgt zu ändern (Änderungen sind kursiv markiert)

Sie verlangen für die ergänzenden Dienstleistungen ein *kostendeckendes-marktkonformes* Entgelt, *sofern ein Markt für vergleichbare Leistungen besteht*. Das zuständige Departement kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

2. Keine unbegründete Ablehnung der Datenfreigabe

Die verstärkte Veröffentlichung von Daten der Bundesverwaltung gestützt auf Art. 10 Open Government Data wird ausdrücklich begrüsst. Die Bundesverwaltung führt unter Art. 10 Abs. 2 auf, welche Daten nicht öffentlich gemacht werden. Darunter sollen auch Daten fallen, deren Aufbereitung oder Zurverfügungstellung bedeutende zusätzliche sachliche oder personelle Mittel erfordert (Art. 10 Abs. 2 lit. c). Dass es tatsächlich zu grossem Aufwand kommen kann, um Daten zu veröffentlichen, ist unbestritten. Nur darf dieser Aspekt nicht dazu führen, dass Daten selektiv freigegeben werden und so die Service-Mentalität des Gesetzesartikels unterlaufen. Damit diese Begründung nicht zu vorschnell verwendet wird, empfehlen wir, dass die Behörden zumindest darlegen müssen, wie sie zum Schluss kommen, dass ein Aufwand unverhältnismässig gross sei.

Art. 10 Abs. 2 lit. c ist wie folgt zu ändern (Änderung ist kursiv markiert)

Daten, deren Aufbereitung oder Zurverfügungstellung bedeutende zusätzliche sachliche oder personelle Mittel erfordert. *Es wird eine schriftliche Begründung geliefert, weswegen ein unverhältnismässiger Aufwand erwartet wird.*

3. Raschere Umsetzung des Gesetzes

Der Bundesrat möchte das Gesetz mit einer Übergangsfrist von fünf Jahre in Kraft setzen. Dies ist eine viel zu lange Frist, angesichts des dringenden Handlungsbedarfs in der Bundesverwaltung bei der Digitalisierung und der raschen technologischen Entwicklung. Aus Sicht von digitalswitzerland sind zwei Jahre als Übergangsfrist anzustreben.

digitalswitzerland, asut und swissICT sind zuversichtlich, dass mit diesem Gesetz die Bundesverwaltung und andere zusammenarbeitende Behörden in der digitalen Transformation einen grossen Schritt vorwärts machen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Punkte bei der Beratung des Bundesgesetzes und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Christian Grasser
Geschäftsführer asut



Christian Hunziker
Geschäftsführer swissICT



Stefan Metzger
Managing Director, digitalswitzerland

asut ist der führende Verband der Telekommunikationsbranche in der Schweiz. Wir gestalten und prägen gemeinsam mit unseren Mitgliedern die digitale Transformation und setzen uns für optimale politische, rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft ein.

digitalswitzerland ist eine schweizweite, branchenübergreifende Initiative, welche die Schweiz als weltweit führenden digitalen Innovationsstandort stärken und verankern will. Unter dem Dach von digitalswitzerland arbeiten an diesem Ziel mehr als 240 Organisationen, bestehend aus Vereinsmitgliedern und politisch neutralen Stiftungspartnern, transversal zusammen. digitalswitzerland ist Ansprechpartner in allen Digitalisierungsfragen und engagiert sich für die Lösung vielfältiger Herausforderungen.

swissICT ist der primäre Repräsentant des ICT-Werkplatzes Schweiz und der grösste Fachverband der Branche. swissICT verbindet über 2500 ICT-Unternehmen, Anwender-Unternehmen und Einzelpersonen. Der Verband fördert den Informationsaustausch, bündelt Bedürfnisse, publiziert die wichtigste Salärumsfrage, formuliert ICT-Berufsbilder und ist Co-Veranstalter des wichtigsten Informatik- und Businesspreises «Digital Economy Award». swissICT ist zudem Co-Initiant der Zertifizierungsinitiative 3L Informatik zur lebenslangen Sicherstellung von Informatikkompetenz in der Arbeitswelt.